

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. OKTOBER 1950

NUMMER 85

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 9. 1950, Durchführung der Auswahl der Schöffen gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (BGBI. S. 455). S. 921.  
 IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 25. 9. 1950, Bestellung von Hilfspolizeibeamten. S. 922.

**B. Finanzministerium.****C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. A. Innenministerium.**

Gem. RdErl. 3. 10. 1950, Verlegung des Kreissiedlungsamtes für die Kreise Lippstadt und Soest nach Soest. S. 923.

**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV B. Recht. IV C. Raumwirtschaftung: RdErl. 29. 9. 1950, Anwendung des Landeswohnungsgesetzes (LWG) vom 23. 1. 1950 (GV. NW. S. 25); hier: § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1. S. 923.

**K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung**

**Durchführung der Auswahl der Schöffen gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (BGBI. S. 455)**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1950 — I 18 — O

Unter Bezugnahme auf den gemeinschaftlichen RdErl. des Innenministers I 18 — O und des Justizministers V 1 — 3221 — 2 vom 25. 9. 1950 (MBI. NW. S. 916) weise ich darauf hin, daß die darin unter Nr. 1 bis 5 festgelegten Termine unbedingt einzuhalten sind, und bemerke im übrigen noch:

**1. Zu § 36 Abs. 2 GVG:**

Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Darin sind die Auslegungs- und die Einspruchfrist anzugeben.

**2. Zu § 40 Abs. 2 GVG:**

Die namentlichen Vorschläge für die in die Ausschüsse zu wählenden Verwaltungsbeamten sind von den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren derjenigen Stadt- und Landkreise zu machen, in denen sich der Sitz des in Frage kommenden Amtsgerichts befindet. Für jeden Verwaltungsbeamten ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Befinden sich in einem Stadt- oder Landkreise die Sitze mehrerer Amtsgerichte, so können der Verwaltungsbeamte und sein Vertreter für alle Amtsgerichte dieselben Personen sein. Die Einreichung der Vorschläge an mich hat durch den Regierungspräsidenten für die Amtsgerichtsbezirke des Regierungsbezirks in einer Aufstellung zu geschehen.

**3. Zu § 40 Abs. 3 Staz 1 GVG:**

a) „Untere Verwaltungsbezirke“ im Sinne des Gesetzes sind die Stadt- und Landkreise.

b) Der Ausschuß ist für jeden Amtsgerichtsbezirk aus Einwohnern dieses Amtsgerichtsbezirks zu bilden. Die Vertrauenspersonen sind also, auch wenn in einem Stadt- oder Landkreise die Sitze mehrerer Amtsgerichte sind, aus den Einwohnern des jedesmal in Betracht kommenden Amtsgerichtsbezirks zu nehmen.

c) Bei der Wahl der Vertrauenspersonen sind nach Möglichkeit alle Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu berücksichtigen.

**4. Zu § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG:**

Ich werde in diesen Fällen die Zahl der von den Vertretungen der Stadt- oder Landkreise zu wählenden Vertrauenspersonen noch bestimmen, bemerke aber schon jetzt, daß die Vertrauenspersonen in diesen Fällen nur aus den Gemeinden zu wählen sind, die dem betreffenden Amtsgerichtsbezirk angehören.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die kreisangehörigen Gemeinden.

— MBI. NW. 1950 S. 921.

**IV. Öffentliche Sicherheit****Bestellung von Hilfspolizeibeamten**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1950 — VI A 2 II b — 46.30 Nr. 69/II/50

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die Ermächtigung der Regierungspräsidenten zur Bestellung von Hilfspolizeibeamten auch auf amtlich verpflichtete Fischereiaufseher auszudehnen.

Der Runderlaß vom 14. 10. 1949 — IV — A 2 II b — 46.30 Nr. 271/49 — betr.: Bestellung von Hilfspolizeibeamten (MBI. NW. S. 996) ist daher wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

**1. In Absatz 3 ist einzufügen:**

d) amtlich verpflichtete private Fischereiaufseher.

**2. In Absatz 4, Zeile 7 ist „c)“ zu streichen und dafür „d)“ einzusetzen.**

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 922.

**E. Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**  
**A. Innenministerium**

**Verlegung des Kreissiedlungsamtes  
für die Kreise Lippstadt und Soest nach Soest**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 3. 10. 1950 —  
V A 10 — I — 1 — 665/50

Gemäß § 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 8. August 1949 (GV. NW. S. 233) wird in Abänderung des gemeinschaftlichen Runderlasses über die Errichtung der Kreissiedlungämter vom 14. Februar 1950 (MBI. NW. S. 120) angeordnet:

1. Das für die Kreise Lippstadt und Soest zu errichtende Kreissiedlungamt erhält seinen Sitz bei der Kreisverwaltung in Soest.

2. Wegen der Übernahme der Geschäfte haben die Kreisverwaltungen Soest und Lippstadt das Erforderliche zu veranlassen und dem Landessiedlungamt über den Vollzug zu berichten.

— MBI. NW. 1950 S. 923.

**J. Ministerium für Wiederaufbau**

**IV B. Recht**

**IV C. Raumbewirtschaftung**

**Anwendung des Landeswohnungsgesetzes (LWG)  
vom 23. 1. 1950 (GV. NW. S. 25);  
hier: § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1950 —  
IV B — 684 — Tgb.-Nr. 2202/50 — IV C (WB)  
Tgb.-Nr. 4304/50

1. Der Landtag hat durch die Bestimmung des 15. September 1942 als Stichtag in § 17 Abs. 1 LWG alle Zweckentfremdungen von Wohnraum gebilligt, die der jetzige Rauminhaber vor diesem Stichtag vorgenommen hat. Im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsanwendung weise

ich daher die Wohnungsbehörden auf Grund § 1 Abs. 4 LWG hierdurch an, Verfügungen über die Rückführung oder Erfassung solcher Wohnräume aufzuheben, die durch den jetzigen Rauminhaber vor dem 15. September 1942 ihrem Wohnzweck entfremdet worden sind. Das gilt auch, wenn die fragliche Verfügung vor dem Inkrafttreten des LWG ergangen ist, oder wenn sie durch Beschwerde oder Klage angefochten ist. Von einer Aufhebung der Verfügung ist dagegen abzusehen, wenn sie bereits zum Abschluß oder zur Festsetzung eines Mietvertrages mit einem Zugewiesenen geführt hat.

2. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in einem zum Abdruck in der Fachpresse bestimmten Urteil vom 25. 7. 1950 (II A 227/50) die Rechtsauffassung vertreten, daß die Bestimmung der dreitägigen Beschwerdefrist in Art. VII Abs. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) durch die Bestimmungen der §§ 49 und 45 der auf dem später erlassenen Kontrollratsgesetz Nr. 36 beruhenden Verordnung Nr. 165 der brit. Mil.-Regierung (Beschwerdefrist: 1 Monat) abgeändert worden ist. Es muß damit gerechnet werden, daß das Oberverwaltungsgericht die Bestimmung des § 33 Abs. 1 LWG über die dreitägige Beschwerdefrist bei Beschwerden gegen Erfassungsverfügungen wegen ihrer Bezugnahme auf Art. VII WG auch als überholt ansieht.

Zur Vermeidung eines Prozeßleerlaufs weise ich die Wohnungsbehörden auf Grund § 1 Abs. 4 LWG hierdurch an, auch Erfassungsverfügungen mit einer Belehrung über die einmonatige Beschwerdefrist zu versehen und innerhalb dieser Frist eingehende Beschwerden gemäß § 34 Abs. 2 LWG sachlich zu erledigen. Die Beschwerdestellen weise ich auf Grund § 1 Abs. 4, § 39 Abs. 1 LWG an, ihren Entscheidungen über Beschwerden gegen Erfassungsverfügungen die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts über die Abänderung der in Art. VII Abs. 3 WG und § 33 Abs. 1 LWG normierten Beschwerdefrist zugrunde zu legen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreise, Ämter und Gemeinden  
(Wohnungsämter und Beschwerdestellen).

— MBI. NW. 1950 S. 923.